

## Das „Mannheimer System“ – antisemitisches Verwaltungshandeln und finanzielle Ausplünderung von René Skusa

Thesen:

1. In Mannheim gab es seit März 1933 eine besonders rigorose Politik der Nationalsozialisten gegenüber der jüdischen Bevölkerung.
2. Diese Politik schuf den nötigen Rahmen dafür, dass es in Mannheim zu einer besonderen Form der antisemitischen Verfolgung kam. Das „Mannheimer System“ der Finanzverwaltung steht dafür beispielhaft.

### I. Die antisemitische Politik in Mannheim 1933 - 1935

Das folgende Zitat stammt aus den Akten eines Arbeitsgerichtsprozesses aus dem Jahr 1933 in Mannheim. Verhandelt wurde die Kündigung einer jüdischen<sup>1</sup> Auszubildenden in einem Mannheimer Kaufhaus. Es verdeutlicht den Unterschied zwischen der Politik im Reich einerseits und der Politik vor Ort andererseits zu Beginn des Nationalsozialismus<sup>2</sup>:

*„Wir hier in Baden, und dies gilt ganz besonders für Mannheim, leben in ganz anderen Verhältnissen... Hier in Mannheim und in Baden gilt nur das, was in Karlsruhe von der Gaubetriebszellenleitung [der NSDAP, R.S.] befohlen wird... Bemerken möchte ich noch, dass die von der Gegenseite angezogene Verordnung vom 18. Mai 1933 für Baden durch die Äußerungen des Gaubetriebszellenleiters außer Kraft gesetzt ist und für Baden niemals Geltung haben“* wird.

Bei der hier erwähnten Verordnung handelte es sich um einen reichsweit gültigen Erlass des Reichsarbeitsministeriums, der zum Inhalt hatte, dass weder Personalleiter noch der Betriebsrat berechtigt sind, gegen den Willen des Geschäftsführers jüdische Angestellte zu entlassen. Schon alleine dass ein solcher Erlass überhaupt nötig war, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Situation in der sich die antisemitisch Verfolgten damals reichsweit befanden – hier im speziellen die der Erwerbstätigen.

Aber zurück zu den konkreten Mannheimer Verhältnissen: Der Inhalt des Zitats bedeutete nichts anderes, als dass reichsweit gültige Gesetze aus Sicht der NSDAP-Aktivisten nicht in Mannheim galten, obwohl es theoretisch natürlich so war.

Die hier zum Vorschein kommende Kluft zwischen dem Auftreten der NSDAP in Mannheim einerseits und die tatsächliche gegebene rechtliche Situation andererseits spiegelt eine damals auch in anderen Regionen typische Situation wieder: Die Reichsregierung und mit ihr auch die oberste Führung der NSDAP waren in den ersten Monaten des Kabinetts Hitler aus Rücksicht auf die internationale Politik und die wirtschaftliche Erholung darum bemüht, Deutschland weiterhin als eine Land zu präsentieren, in dem Rechtsstaatlichkeit und nicht blanke Willkür herrschte. Die lokalen nationalsozialistischen Akteure waren dagegen damit beschäftigt, ihre Machtstellung vor Ort zu festigen und auszubauen. Die dabei angewendeten Mittel und Wege, die politischen Koordinaten zu Gunsten der NSDAP vor Ort zu verschieben, standen dabei häufig in eklatantem Widerspruch zu geltendem Recht, so wie es hier in Mannheim auch ganz offensiv und ohne Scheu vor Öffentlichkeit vertreten wurde.

---

<sup>1</sup> Im Skript werden das Adjektiv „jüdisch“ oder auch der Terminus „Juden“ verwendet. Inhaltlich treffender wären Begriffe, wie „antisemitische verfolgte Bevölkerung“ oder auch „antisemitisch Verfolgte“. Denn erst darin spiegeln sich die tatsächlichen Verhältnisse wider: Viele der Verfolgten wurden erst durch die Rassenideologie der Völkischen Bewegung in Deutschland und die Praxis der Nationalsozialisten zu „Juden“ gemacht. Daran sei an dieser Stelle ausdrücklich erinnert.

In Mannheim gibt es zahlreiche andere Beispiele, die zeigen, dass die Nationalsozialisten von Beginn an einen immensen Druck auf die jüdische Bevölkerung ausübten:

1. Seit Anfang März 1933 waren zwei NSDAP-Mitglieder, Carl Renninger und Otto Wetzel „kommissarisch“ zu Mannheims Stadtoberhäuptern ernannt worden. Sofort beurlaubten sie als jüdisch geltende Angestellte der Stadtverwaltung. Die Kunsthalle betraf das genauso wie das Nationaltheater. Offiziell gab es zu diesem Zeitpunkt dafür keine Handhabung. Erst das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ von Anfang April 1933 legitimierte nachträglich diese Vorgehensweise. Denn im „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ war der so genannte Arierparagraph enthalten, der den Ausschluss jüdischer Angestellter und Beamter juristisch regelte. Festzuhalten bleibt: In Mannheim eilte man dieser reichsweiten Regelung voraus.

2. So genannte jüdische bzw. im frühen Nationalsozialismus auch als nicht-christlich bezeichnete Unternehmen, die die Stadtverwaltung mit Waren belieferten, wurden ebenfalls im März 1933 die Geschäftsbeziehungen aufgekündigt. Diese Maßnahme ging zwar auf den badischen Gauleiter und Reichsstatthalter Robert Wagner zurück, der selbst ein glühende Antisemit und alter Weggefährte Hitlers war. Aber in Mannheim nahm man diesen Auftrag sehr ernst: Die städtische Verwaltung kündigte die Geschäftsbeziehungen auch von Unternehmen, die nur jüdische Angestellte hatten.

Auch hier gab es keine Vorgaben aus den Reichsministerien, sondern nur widersprüchliche Verlautbarungen. Das Reichskabinett beschloss im Juli 1933 lediglich, dass bei einem gleichen Angebot, der arische Anbieter bevorzugt werden kann, aber nicht muss.

Wirtschaftliche Sanktionen gegen jüdische Bürger durch die nationalsozialistische Stadtverwaltung waren schließlich nur ein Aspekt der antisemitischen Politik in Mannheim. Denn parallel machte die Mannheimer NSDAP generell gegen jüdische Gewerbetreibende mobil. Hier ist der früh auftretende und breit angelegte Boykott gegen den jüdischen Einzelhandel zu nennen. Denn:

3. Dem reichsweit von der NSDAP-Führung verordneten Boykott am 1. April 1933, gingen in Mannheim zahlreiche Boykotttage voraus. Hier organisierte man den Boykott bereits seit dem 28. März. Auch schon zwei Wochen zuvor fand in Mannheim anlässlich des Besuchs von Gauleiter Robert Wagner eine breit angelegte Boykott-Aktion statt. Mannheim gehörte damit zu den Gemeinden, in der Boykotte ausdrücklich gegen den Willen der NSDAP-Führung stattgefunden hatten. Denn die NSDAP-Führung ließ über ihre überregionale Parteipresse verbreiten, dass es keine Boykotte gegen jüdische Geschäfte geben dürfe. Der Grund dafür blieb den regionalen Parteiaktivisten allerdings verborgen, weil dieser auch öffentlich nicht benannt wurde: Hitler & Co sahen in der Boykottbewegung einen möglichen Grund für das Scheitern des Ermächtigungsgesetzes im Reichstag.

4. Diskriminierungen in der Wirtschaft gingen auch nach dem 1. April 1933 weiter, obwohl der Boykott offiziell nur am 1. April stattfinden sollte und danach für ausgesetzt erklärt wurde. In Mannheim erstellte die NSDAP (Nationalsozialistischer Kampfbund für den Gewerblichen Mittelstand) beispielsweise einen „Führer durch die deutschen Geschäfte“. Dieser forderte den Leser auf, nicht in jüdischen Geschäften einzukaufen. Dass dies keine unbeachtete nationalsozialistische Werbebroschüre war, zeigt sich unter anderem daran, dass betroffene jüdische Einzelhändler versuchten dagegen juristisch vorzugehen. Aber die zuständigen badischen Behörden untersagten lediglich weitere Neuauflagen des Pamphlets. Verteilt werden durfte der „Führer durch die deutschen Geschäfte“ weiterhin.

Die Boykottbewegung kam übrigens im ganzen Reich nicht zum Erliegen. Das Reichswirtschaftsministerium wiederholte dagegen gebetsmühlenartig, dass es eine Diskriminierung in der Wirtschaft für gesetzeswidrig hält, dem Aufbau der wirtschaftlichen Erholung Deutschlands entgegenstehe usw. Doch welche Mannheimer Parteiaktivisten interessierten sich schon volkswirtschaftliche Gründe?

Auch die Stadtverwaltung leistete zum Boykott jüdischer Geschäfte ihren Beitrag: Die städtischen Angestellte wurden bereits am 27. März 1933 aufgefordert nicht mehr in jüdischen Geschäften einzukaufen. Eine solche Empfehlung als städtischer Angestellter zu ignorieren, war allenfalls für kurze Zeit möglich.

5. In den Organisationen, die nicht unmittelbar dem staatlichen oder städtischen Einfluss ausgesetzt waren, wurden jüdische Personen erfolgreich früh verdrängt. Das eindrucksvollste Beispiel liefert hier die Mannheimer Industrie- und Handelskammer (IHK). Diese war zwar eine Körperschaft öffentlichen Rechts, aber intern der Selbstverwaltung durch ihre Mitglieder, also den Mannheimer Unternehmen verpflichtet. In Mannheim war über Generationen hinweg eine wirtschaftliche Oberschicht gewachsen, zu der auch viele jüdische Bürger gehörten. Deshalb waren auch selbstverständlich jüdische Bürger in der Industrie- und Handelskammer in wichtigen Positionen vertreten. Doch in der letzten Märzwoche 1933 traten der IHK-Präsident Lenel sowie die Vorstandsmitglieder der IHK Rothschild und Weil zurück. Bis heute ist nicht aufgeklärt, unter welchen Umständen dieser richtungweisende Personalwechsel stattgefunden hat. Denn anschließend übernahm der Geschäftsführer von Bopp&Reuther und NSDAP-Mitglied (seit 1932) Ernst Reuther die Präsidentschaft der IHK.

6. Gewaltmaßnahmen gegen jüdische Bürger gehörten ebenfalls seit 1933 zum politischen Repertoire der Mannheimer NSDAP.

Im Juli 1933 wurde beispielsweise ein Mannheimer Möbelspediteur von der SA zuerst gezwungen den Hof des Rathauses „öffentlichkeitswirksam“ zu kehren und anschließend mit einem Schild, mit den Aufschriften „Ich bin ein Ausbeuter“ und „Jüdischer Ausbeuter, bezahlt eine Mark für fünf Stunden Arbeit“, durch die Innenstadt getrieben.

Ein weiterer Fall ereignete sich bei dem Textilunternehmer Alsberg in Mannheim. Dieser setzte sich gegen eine zunehmende Einflussnahme der NSDAP-Betriebszellenorganisation in seinem Unternehmen zur Wehr. Neben der wohl in solchen Fällen üblichen Denunziation im örtlichen Tagesblatt der NSDAP, dem Hakenkreuzbanner, wurde Alsberg auf Antrag der NSDAP in so genannte Schutzhaft durch die Polizei genommen. Wer in Schutzhaft kam, hatte keine juristische Möglichkeit dagegen vorzugehen, da es hierfür auch keine gesetzliche Grundlage gab. Dieser Fall ereignete sich Anfang 1934.

Nun könnte man meinen, es handelt sich bei den angeführten Beispielen um die erste Phase des Nationalsozialismus', die im Allgemeinen als Willkürherrschaft der verschiedenen NSDAP-Organisationen charakterisiert wird, allen voran der paramilitärischen SA. Diese Phase soll dann jedoch mit der Ermordung fast der gesamten SA-Führung in der „Nacht der langen Messer“ im Juni 1934, auch von den Nazis propagandistisch als Röhm-Putsch bezeichnet, beendet gewesen sein.

In Mannheim galt das nicht für die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung. Neben der permanenten Denunzierung von Bekanntschaften zwischen deutschen und jüdischen Bürgern, wie es im Hakenkreuzbanner unter der Rubrik „Juden-Liebchen“ geschah, mit der man gezielt einen Keil zwischen die jüdische und nicht-jüdische Bevölkerung trieb – lange vor den Nürnberger Gesetzen 1935 - ist aus dieser Zeit vor allem ein Ereignis besonders hervorzuheben:

7. Es handelt sich um die Herweckbad-Aktion im Juni 1935. Schon lange hetzte die NSDAP gegen das – wie es die Nazis und auch der zeitgenössische Volksmund nannte – „Judenaquarium“ und rief zum Boykott des Freibads auf. Es handelte sich hierbei um das Freibad an den Rheinterrassen im Lindenhof. Deren Besitzer weigerten sich, das Schild „Für Juden verboten“ anzubringen. Am 27. Juni organisierte die SA und die SS einen so genannten „Volksaufmarsch“: Einige Mitglieder des Jugendsturms der SS sickerten in das Bad ein, andere skandierten vor dem Bad die Sprechchöre „Kein Judenschwein am deutschen Rhein“, „Juden raus!“, etc. Dabei blieb es nicht. Die in zivil gekleideten SA- und SS-Mitglieder drangen in das Bad ein und misshandelten die Besucher schwer. Einige warf man in den offenen Rhein oder diese retteten sich selbst dorthin. Andere wurden mit heißem Wasser überschüttet oder mit Schlagstöcken, Tischbeinen, Stühlen und Fußtritten traktiert, zum Teil bis zur Bewusstlosigkeit verprügelt. Manche Besucher waren anschließend einige Wochen im Krankenhaus. Es war wohl viel Glück dabei, dass niemand zu Tode kam. Die Mannheimer Polizei, selbst von Parteianhängern durchsetzt, deckte diese Aktion und folgte den Hilferufen der Familie Herweck absichtlich verspätet. Selbstverständlich wurde auch keiner des Überfallkommandos dafür juristisch zur Rechenschaft gezogen, zu mindestens nicht im Nationalsozialismus.

Abschließend kann man zu der antisemitischen Politik in Mannheim festhalten: Die jüdische Bevölkerung in Mannheim sah sich innerhalb kurzer Zeit einer drastischen Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt. Und das war von der Mannheimer NSDAP auch genauso beabsichtigt. Denn der NSDAP war völlig klar, dass Mannheim eine Stadt war, in der schon lange keine Unterschiede mehr zwischen Nicht-Juden und Juden gemacht wurden. Das jüdische Großbürgertum war eher nationalkonservativ eingestellt, wie zum Beispiel Bernhard Herschel, der Stifter des gleichnamigen Hallenbades. Andere hatten mit ihrer Religion überhaupt nichts mehr zu tun. Es gab unter der jüdischen Bevölkerung Reiche, Handwerker, Angestellte, Arbeiter und Mittellose. Das Judentum in Mannheim entsprach überhaupt nicht dem Bild, das die Nazis von den Juden zeichneten: Dem angeblich reichen, nicht arbeiten müssenden Juden, der sich wie ein Parasit an der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft labt. Hieraus erklärt sich die rigorose antisemitische Politik der NSDAP in Mannheim: Man musste mit allen Mitteln und auf allen Ebenen die jüdische Bevölkerung drangsaliieren und ihnen das Leben in Mannheim so unattraktiv wie möglich machen.

## **II. Die Bedingungen der Emigration**

Welche Möglichkeiten blieben der jüdischen Bevölkerung in Mannheim mit dieser Situation umzugehen? Ausharren und hoffen, dass sich der Sturm legt, oder Flucht? Grundsätzlich lässt sich für Mannheim sagen, dass im Vergleich zum Reichsdurchschnitt die jüdische Bevölkerung in Mannheim bis zu der Deportation 1940 deutlich schneller abgenommen hatte. Während reichsweit bis zu den Deportationen 1941 ca. 50 Prozent emigrierten, waren es in Mannheim 70 Prozent. Und das, obwohl der jüdischen Bevölkerung in Mannheim bzw. Baden ein Jahr weniger Zeit blieb auszuwandern, da sich hier die Deportation bereits 1940 ereignete.

Zwischen 1933 und 1936 flohen rund 1300 antisemitisch Verfolgte von insgesamt rund 6500. Dabei, und diese Tendenz hielt bis 1940 an, wanderten vor allem die Jüngeren aus. Um das zu verdeutlichen zwei Zahlen: Während 1933 der Anteil der über 50-jährigen der jüdischen Bevölkerung in Mannheim bei 33 Prozent lag, waren es 1940 68 Prozent - also mehr als doppelt so viele. 1940 waren zirka 2000 jüdische Bürger in Mannheim.

Doch wie waren eigentlich damals die Bedingungen für eine Flucht? Da sind zum einen die Beschränkungen des jeweiligen Einwanderungslandes zu nennen: Diese waren vor dem

Hintergrund einer immer noch deutlich spürbaren Weltwirtschaftskrise in den 30er Jahren in der Regel äußerst restriktiv: Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise bestimmten die Einwanderungspolitik in den verschiedenen Ländern. Es war also nicht möglich einfach irgendwohin auszuwandern. In den ersten Monaten des Nationalsozialismus' flohen viele antisemitisch und politisch Verfolgte in die angrenzenden Beneluxländer und Frankreich. Nach dieser ersten Fluchtwelle aus Deutschland verschärften diese Länder allerdings die Einwanderungsbedingungen. Ähnliches lässt sich für viele andere Länder ebenfalls aufzeigen. Aber um ausreisen zu können, kam es zunächst gar nicht so sehr auf die Bedingungen des Auslands an, sondern auf die deutsche Gesetzeslage. Denn um ins Ausland reisen zu können, benötigte man auf jeden Fall einen gültigen Auslandspass. Freien Grenzverkehr wie heute gab es damals nicht. Selbstverständlich benötigt man im Ausland Geld, also Devisen. Aber diese waren nur mit staatlicher Genehmigung zu erhalten. Reichsmark durfte darüber hinaus nicht ausgeführt werden.

Diese Einschränkungen hatten ihre Ursache in der Weltwirtschaftskrise Ende der 1920er Jahre. Um den deutschen Reichshaushalt zu konsolidieren, legte die deutsche Regierung ein Sparprogramm auf: Ausgaben kürzen und Einnahmen erhöhen war damals die gängige internationale Politik um der Weltwirtschaftskrise zu begegnen. Um die Einnahmen des Staates zu erhöhen, wurden die Abgaben und Steuern massiv erhöht. So wie heute gab es aber auch damals Steueroasen. Um zu verhindern, dass die Wohlhabenden ihren Wohnsitz ins Ausland in solche Steueroasen verlegen, führte noch die Regierung Brüning in der Weimarer Republik 1931 eine besondere Vermögenssteuer ein: die so genannte Reichsfluchtsteuer. Sie sollte die Kapitalflucht verhindern.

Jeder Deutsche, der seit April 1931 seinen Wohnsitz ins Ausland verlagerte, und mehr als 200.000 RM besaß oder 20.000 RM im Jahr verdiente, musste 25 Prozent seines Gesamtvermögens an den deutschen Staat abliefern. Zum Gesamtvermögen zählten das Bargeldvermögen, Aktien und anderes zu versteuerndes Eigentum, wie Grundbesitz oder Immobilien. Wer versuchte diese Regelung durch klammheimliche Flucht zu umgehen - also illegal Auszuwandern - konnte sein gesamtes in Deutschland zurückgelassenes Vermögen an den deutschen Staat verlieren.

Die Reichsfluchtsteuer war in der Weimarer Republik als ein Abschreckungsinstrument konzipiert worden – Auswanderung sollte verhindert werden. Das liegt auch auf der Hand, denn wer wollte schon ein Viertel seines Vermögens verlieren? Dieses Ziel wurde auch weitestgehend erreicht, denn nach der Einführung der Reichsfluchtsteuer verlegten deutlich weniger Wohlhabende ihren Wohnsitz ins Ausland.

Doch als die Nationalsozialisten 1933 nach und nach die politische Macht in Deutschland übernahmen, entdeckte das Reichsfinanzministerium die Reichsfluchtsteuer als zusätzliche Einnahmequelle.

Ende 1933 stellten die Finanzbeamten in Berlin fest, dass die nun Auswandernden Deutschland nicht verlassen, um sich der Besteuerung zu entziehen, sondern weil sie *„glauben, unter den gänzlich veränderten politischen Verhältnissen ihren Beruf nicht ausüben zu können“*.

Dass diese Auswanderer in erster Linie antisemitisch Verfolgte waren, wusste das Finanzministerium. Die Einnahmen der Reichsfluchtsteuer sprudelten geradezu: 1933/34 fielen sie 17 Mal höher aus als im Vorjahreszeitraum. Diese Situation nutzte das Finanzministerium aus und senkte die bisherige Vermögensgrenze im Mai 1934 von 200.000 auf 50.000 RM ab. Die Einkommensgrenze beließ man bei 20.000 RM. Damit zahlten jetzt nicht nur sehr Wohlhabende die Reichsfluchtsteuer, sondern auch Menschen aus der Mittelschicht wurden zur Kasse gebeten. Aus dem Abschreckungsinstrument war nun ein fiskalisches Ausplünderungsinstrument geworden. Denn schließlich wusste das Ministerium, weshalb die

Menschen flohen: Für viele jüdische Deutsche war es schlicht und ergreifend nicht mehr auszuhalten in Deutschland.

Diese Signale, also zum einen die Absenkung der Vermögensgrenze durch das Reichsfinanzministerium und zum anderen die besonders ausgeprägten antisemitischen Verhältnisse in Mannheim, die unter der jüdischen Bevölkerung den hohen Emigrationsdruck hervorrief, veranlasste das Finanzamt in Mannheim zur Eigeninitiative. Die Finanzbeamten entwickelten und trieben ein ausgeklügeltes System zur Überwachung und finanziellen Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung voran.

### III. Das „Mannheimer System“ des Finanzamts

Im Folgenden wird ein internes Arbeitspapiers des Mannheimer Finanzamts aus dem Jahr 1935 zitiert. Das Dokument habe ich im Rahmen meiner Recherchen zu meiner Abschlussarbeit an der Universität Mannheim im Bundesarchiv in Berlin gefunden. Das Dokument ist mit dem Titel überschrieben *„Zentralisierung oder Dezentralisierung der Bearbeitung der Reichsfluchtsteuerfälle innerhalb des Finanzamts“*. Der hier bereits zum Vorschein kommende bürokratisch-nüchterne Stil des Titels zieht sich fast durch den gesamte Text des Arbeitspapiers. Nur an manchen Stellen tritt der antisemitische Impetus offen zu Tage.

Finanzamt - Stadt.	Mannheim, den 30. November 1935.
<u>0.2011/X</u>	
Gegenstand: Reichsfluchtsteuer.	
I,	
Zentralisierung oder Dezentralisierung der Bearbeitung der Reichsfluchtsteuerfälle innerhalb des Finanzamts.	

Was war der Kern des Mannheimer Systems?

*„Zur Vermeidung der Nachteile des dezentralistischen Systems und zur Erhöhung der Schlagkraft des Finanzamts wurde beim Finanzamt Mannheim-Stadt eine Organisation geschaffen, die mit dem geringsten Aufwand von Mitteln nur auf den finanziellen Erfolg abgestellt von folgenden Grundgedanken beherrscht wird:*

- 1. Zentralisierung aller Vorgänge der Reichsfluchtsteuerfälle in einer Abteilung.*
- 2. Schaffung einer Zentralstelle zum Zwecke der rechtzeitigen Erfassung irregulärer Auswanderung.“*

Sehen wir uns den ersten Punkt etwas genauer an:

*„1. Zentralisierung aller Vorgänge der Reichsfluchtsteuerfälle in einer Abteilung.“*

Was ist an diesem Punkt bemerkenswert? Vor Einführung des „Mannheimer Systems“ stellte der Auswanderer einen Antrag bei der Reichsfluchtsteuerstelle – eine Abteilung des Finanzamts. Diese ermittelte aufgrund der Steuerakten das Vermögen des Auswanderers. Bei einem Vermögen von mehr als 50.000 RM waren davon 25 Prozent zu zahlen. Aber nicht alle

Abteilungen des Finanzamts waren automatisch bei der Berechnung des Vermögens miteinbezogen. Mit dem „Mannheimer System“ war das jetzt der Fall.

Man könnte sagen, es handelte sich hierbei lediglich um eine verwaltungsinterne Rationalisierung. Aber es blieb nicht nur bei einer schlichten, neuen Berechnungsmethode, sondern für jüdische Antragsteller war jetzt obligatorisch: Der hauseigene Steuerfahndungsdienst

*„...nimmt nun aufgrund der Aktenlage unter der Zuhilfenahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen (je nach Aktenlage) eine unmittelbare Prüfung bei den Pflichtigen vor. Gleichzeitig wird dem Pflichtigen bis zur Erledigung des Falles der Pass entzogen.“*

Hier fand also bereits eine scharfe Diskriminierung statt. Denn das „Mannheimer System“ bezog sich ausschließlich auf die jüdische Bevölkerung. Ein nichtjüdischer Auswanderer war einer solche Schikane nicht ausgesetzt.

Kommen wir jetzt zum zweiten Punkt, „der rechtzeitigen Erfassung irregulärer Auswanderung“. Damit ist gemeint, eine Flucht eines antisemitisch Verfolgten mit Vermögen, ohne dass das Finanzamt davon Kenntnis erhält und dem Fiskus dadurch Steuereinnahmen entgehen.

Ein Zitat aus dem Arbeitspapier des Finanzamts dazu:

*„Neben der Bearbeitung der regulären Reichsfluchtsteuerfälle ist eine Hauptaufgabe des Finanzamts, die irreguläre Auswanderung zu erfassen. Vom grünen Tisch aus ist dies den einzelnen Bezirksbearbeitern bei der dezentralisierten Organisation selbst mit Hilfe des StFD. [Steuerfahndungsdienst, R.S.] nicht möglich. Daraus ergibt sich die Forderung eine zentrale Überwachungsstelle zur Erfassung irregulärer Auswanderung zu schaffen. Aufgabe dieser Überwachungsstelle ist es, beweiskräftiges Material zu sammeln, aufgrund dessen auf eine bevorstehende Auswanderung geschlossen werden kann.“*

Das Finanzamt war also die zentrale Überwachungsstelle, die geheimdienstliche Aufgaben in Eigenregie übernimmt. Denn:

*„Zur Sammlung des Materials unmittelbar an der Quelle ist das Finanzamt aber aus personellen und sachlichen Gründen allein nicht in der Lage.“*

...

*„Daraus ergibt sich, dass die Zentralstelle auf die Mitwirkung der verschiedensten Reichs- und Parteistellen, sowie sonstiger Organisationen und Vertrauenspersonen angewiesen ist und deshalb nur eine Sammelstelle sein kann, bei welcher alle Fäden der verschiedensten Überwachungsstellen zusammenlaufen und bei welcher das jeweils eingehende Material gesichtet und dann der Reichsfluchtsteuerstelle bzw. dem StFD. zugeleitet wird.“*

Das Finanzamt war also auf Hilfe angewiesen. Wie diese konkret aussah, darauf kommen wir gleich noch.

Doch wenden wir uns erst einmal der grundsätzlichen Herangehensweise des Finanzamts zu. Dazu ein längeres Zitat aus dem internen Arbeitspapier:

*„Bei der Schaffung der Organisation der Mannheimer Reichsfluchtsteuerstelle wurde deshalb von folgenden Grundgedanken ausgegangen.*

*1. Erfassung sämtlicher reichsfluchtsteuerpflichtigen Juden in Mannheim.*

*2. Schaffung eines möglichst lückenlosen Überwachungssystems.*

*Zu 1) Bei der Verwirklichung des ersten Punktes ging man von der Annahme aus, dass sämtliche Juden in Mannheim, die über nennenswerte Kapitalbeträge verfügen, in der nächsten Zeit auswandern. Um für die notwendige Überwachung eine praktische Grundlage zu schaffen, wurde im Finanzamtsbezirk Mannheim eine Liste sämtlicher reichsfluchtsteuerpflichtiger Juden zusammengestellt. Der Kreis der voraussichtlich reichsfluchtsteuerpflichtigen Personen wurde jedoch nicht aufgrund der gesetzlichen Grenze (Vermögen 50.000,- RM und Einkommen mehr als 20.000,- RM) gezogen. Man ging vielmehr von der Tatsache aus, dass die Juden in den letzten Jahren verschiedentlich unrichtige Steuererklärungen abgegeben haben und nahm in die Liste der überwachungsbedürftigen Juden alle Personen auf, die aufgrund der Steuerakten am 1.1.1931 bzw. in der folgenden Zeit ein Vermögen von mehr als 20.000,- RM oder Einkommen von mehr als 10.000 RM hatten. Durch diese Maßnahme wurde erreicht, dass der Kreis der überwachungsbedürftigen Personen sich nur auf solche Leute erstreckt, die steuerlich von Interesse sind, und dass ferner durch Nichtüberwachung der übrigen Personen unproduktive Arbeit vermieden wird.“*

Pauschal unterstellte man den antisemitisch Verfolgten die Abgabe falscher Steuererklärungen. Deshalb senkte man intern einfach mal die Vermögensgrenze von 50.000 auf 20.000 RM und unterstellte weiterhin, dass schon jemand mit 10.000 RM Jahreseinkommen reichsfluchtsteuerpflichtig sein würde. War das normal?

Man könnte einwenden: Das waren fleißige Finanzbeamte, die ihre Arbeit eben ernst nahmen und dabei den Zeitumständen gemäß in einen antisemitischen Stil glitten. Doch die Mannheimer Finanzbeamten wussten genau was sie taten. Denn sie bezogen sich ganz ausdrücklich auf den Paragraphen 2 des Steueranpassungsgesetzes (Mai 1934) und heben hervor, die Reichsfluchtsteuer danach zu bearbeiten. Der dritte Absatz des Paragraphen 2 lautet:

*„Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit [des Verwaltungshandelns, R.S.] sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen.“*

„Nationalsozialistischen Weltanschauung“ heißt in dem Fall „antisemitische Weltanschauung“. Die Arbeitsgrundlage des Finanzamts war es effektivere Verwaltungsabläufe mit dem zeitgenössischen Antisemitismus zu verbinden. Man nahm also am nationalsozialistischen Projekt der Vertreibung und Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung aktiv teil.

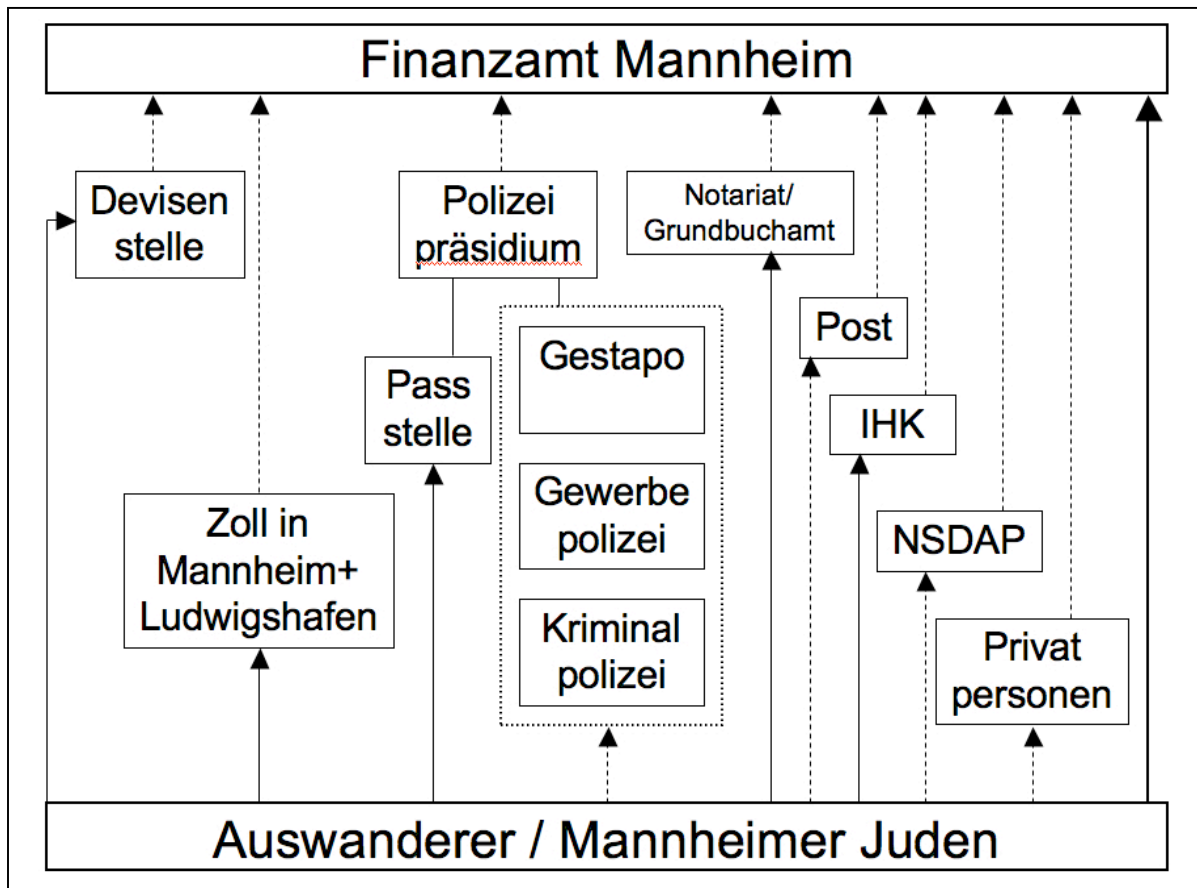
Nun zum Zweiten Punkt: *„2. Schaffung eines möglichst lückenlosen Überwachungssystems.“*

Nach eigenen Recherchen des Finanzamts betraf das Überwachungssystem rund 600 Mannheimer Juden. Das waren also alle Juden mit einem Vermögen von 20.000 RM und mehr oder einem Verdienst von mindestens 10.000 RM im Jahr.

Wie sah das Überwachungssystem des Finanzamts konkret aus?



Dazu eine Grafik:



a. (Pfeil rechts) Der Auswanderer stellt einen regulären Antrag. Das Finanzamt errechnete daraufhin, ob der Auswanderer die Reichsfluchtsteuer zu zahlen war oder nicht. Gegebenenfalls waren 25 Prozent des Vermögens an den Fiskus zu zahlen. Eine Hausdurchsuchung war für jüdische Auswanderer obligatorisch.

Im Organigramm sind neben durchgezogenen auch gestrichelte Pfeile zu sehen. Ein durchgezogener Pfeil zeigt, dass ein betroffener jüdischer Bürger von sich aus irgendetwas unternommen hatte, dass seitens des Finanzamts als Vorbereitung zur Auswanderung interpretiert wurde. Die gestrichelten Pfeile geben an, dass etwas hinter dem Rücken des Betroffenen passiert. Alle folgenden Überwachungsstellen haben deshalb auch gestrichelte Pfeile.

b. Die Devisenstelle: Aufgrund der Weltwirtschaftskrise seit 1929 waren in Deutschland sämtliche Bargeld- und Vermögenstransfers ins Ausland staatlich kontrolliert. Eine Bargeld-Überweisung in Reichsmark oder anderem Bargeld ins Ausland war demnach genehmigungspflichtig. Außerdem war es ohne staatliche Genehmigung nicht möglich Reichsmark in andere Geldsorten zu tauschen. Verboten waren solche Transaktionen nicht, aber sie wurden von den Devisenstellen kontrolliert.

Benötigte ein antisemitisch Verfolgter aus Mannheim aufgrund einer Geschäftsreise beispielsweise nach Frankreich Franc, stellte dieser bei der Devisenstelle einen Transferierungsantrag. Jetzt informierte die Devisenstelle das Finanzamt in Mannheim. So konnte das Finanzamt beobachten, wer wohin und wie oft ins Ausland reiste. Für das Finanzamt konnte das ein Hinweis auf die Vorbereitung einer Auswanderung sein.

c. Die Zollverwaltung: Das Finanzamt hatte mit dem Zoll in Mannheim und Ludwigshafen ausgehandelt, dass Verschickungen nur noch dann vorgenommen wurden, wenn eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ des Finanzamts Mannheim vorlag. Damit, so das Arbeitspapier, hatten die Finanzbeamten die Möglichkeit „die Umzugsgüter eingehend zu untersuchen.“

Offiziell verlangte man seit Mai 1933 bei privaten Versendungen ins Ausland lediglich eine formale Erklärung, dass man keine Werte ausführe, die gegen das Devisenrecht verstießen. Damit hatte aber die Finanzverwaltung an sich nichts zu tun. Dafür war die Devisenstelle zuständig. Die Durchsuchung von Umzugsgütern durch Finanzbeamte war ein Novum.

Das Geflecht der Polizei:

d. Die Passstelle meldete dem Finanzamt jede Beantragung neuer Papiere. Solche Anträge stellte jemand, weil sein alter Pass ablief, eine Reise ins Ausland plante oder tatsächlich Auswandern wollte. Das Mannheimer Finanzamt machte hier keine Unterschiede. Jeder Antrag eines Juden wurde als „irreguläre Vorbereitung zu einer Auswanderung“ interpretiert. Das hatte zur Folge, dass das Finanzamt einen Sicherheitsbescheid an die betreffende Person schickte.

Hier ein Muster des Sicherheitsbescheids vom Finanzamt Mannheim:

<u>S i c h e r h e i t s b e s c h e i d .</u>	
24	Nach den Feststellungen des Finanzamts beabsichtigen Sie -besteht der Verdacht, daß Sie Ihren inländischen Wohnsitz aufgeben- Ihren inländischen Wohnsitz aufzugeben.
	Um die gegenwärtigen u. zukünftigen Ansprüche auf Reichsfluchtsteuer, sonstige vor der Auswanderung zu leistenden Steuern u. andere steuerrechtliche Geldleistungen zu sichern, haben Sie gemäß § 7 der Reichsfluchtsteuervorschriften -Reichssteuerblatt 1934 S.599; Reichsgesetzblatt 1931 I S.699; Reichsgesetzblatt 1932 I S.571; Reichsgesetzblatt 1934 I S. 392- Sicherheit zu leisten.
25	Die Sicherheit wird hiermit auf _____ <sup>SM</sup>
	-in Worten: _____ Reichsmark -
	festgesetzt.
	Die Sicherheit ist sofort zu leisten.

Wie man sehen kann, forderte das Finanzamt Mannheim die Betroffenen aufgrund eines Verdachts auf, der nicht näher erläutert wird, eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit richtete sich nach dem vom Finanzamt ermittelten Vermögen. Das waren mindestens 25 Prozent (Reichsfluchtsteuer) und zusätzlich zukünftig zu erwartende Steuern. Weil das Finanzamt die Reichsfluchtsteuer gemäß des Steueranpassungsgesetzes nach „nationalsozialistischer Weltanschauung“ behandelte, wurde die Vermögenssituation in der Regel zu Ungunsten des Betroffenen ausgelegt. Eine Verzögerung der Zahlung wurde mit einem fünfprozentigen Aufschlag aller 14 Tage sanktioniert.

e. Die Kriminalpolizei: Sämtliche Hinweise dieser Abteilung führte zu einem Sicherheitsbescheid.

f. Die Gewerbepolizei – die Zitate stammen wiederum aus dem internen Arbeitspapier - „*hat aufgrund ihrer polizeilichen Tätigkeit weitgehenden Einblick in das Geschäftsgebaren der jüdischen Handels- und Gewerbetreibenden*“. Hier kommt einmal mehr die antisemitische Ideologie zum Vorschein- Und weiter: „*Auch sie hat in der letzten Zeit in verschiedenen Fällen von Verkaufsverhandlungen jüdischer Geschäfte rechtzeitig Mitteilung gemacht, sodass das Finanzamt die erforderlichen Maßnahmen ergreifen konnte.*“ Im Zweifelsfall hat das zu einem Sicherheitsbescheid geführt.

g. Die Geheime Staatspolizei: In einem bedauernden Ton stellt das Finanzamt fest, dass die Gestapo aufgrund von Personenmangel die Gesamtüberwachung der 600 Personen nicht vornehmen könne. Dafür führte sie aber stichprobenartig Post- und Telefonüberwachung durch. Die Gestapo überwachte jedoch insbesondere diejenigen, die dem Finanzamt verdächtig vorkamen.

h. Was die Gestapo an Ressourcen vermissen ließ, konnte die Post z.T. kompensieren. Denn auch diese verfügte über einen internen kriminalistischen Dienst, der Post- und Telefonverkehr überwachte. Teil der Vereinbarung mit der Mannheimer Poststelle war ebenfalls, dass die Postboten jede Wahrnehmung eines Wegzugs von jüdischen Bürgern melden mussten. Faktisch hieß das, jede Kartonage oder Reisetasche, konnte ein solcher Hinweis sein. Das Finanzamt verweist in den Papier auf die „*enge Zusammenarbeit*“ mit der Post.

i. Auch städtische Stellen, wie das Notariat bzw. das Grundbuchamt konnten ihren Teil zur Überwachung leisten: Sie meldeten dem Finanzamt die Eintragung von Grundstücksschulden und den Verkauf von Grundstücken, denn auch das wurde vom Finanzamt als Verdacht auf eine Vorbereitung zur Auswanderung interpretiert.

j. In das Geflecht des Überwachungssystems war auch die IHK eingebunden. Denn die IHK konnte für Vertreter von Unternehmen so genannte Dringlichkeitsbescheinigungen ausstellen, die zu einer Reise ins Ausland berechtigten. Forderte ein jüdischer Unternehmer eine solche Dringlichkeitsbescheinigung an, informierte die IHK das Finanzamt.

k. Die NSDAP: Auch hier das Originalzitat aus dem Dossier:

„*Auch die Kreisleitung [der NSDAP, R.S.] kann mit ihren verschiedenen Parteistellen dem Finanzamt bezügl. jüdischer Auswanderer wertvolle Mitarbeit leisten, wie dies in zahlreichen Fällen sich bisher gezeigt hat.*“

Wenn man sich an dieser Stelle noch einmal die zu Beginn aufgezeigte Politik der Mannheimer NSDAP vor Augen führt, die jeden Anlass zum Drangsalieren und Denunzieren genutzt hatte, kann man sich leicht vorstellen, wie diese „wertvolle Mitarbeit“ aussah.

l. Und schließlich als letzter Punkt in dem Überwachungssystem: Es wurden auch Privatpersonen einbezogen. Dazu das Zitat:

„*Neben den oben skizzierten staatlichen und Parteistellen ist es notwendig auch private Auskunftspersonen in das Überwachungssystem einzustellen, sofern diese Personen zuverlässig sind und ferner zu den jüdischen Kreisen enge Beziehungen haben.*“

Mit anderen Worten: Das Finanzamt ließ die Betroffenen auch bespitzeln und professionalisierte damit das Denunziantentum.

Das Finanzamt gibt an, dass das Überwachungssystem seit 1. Oktober 1935 tätig war. Allerdings ist anzunehmen, dass einige der geknüpften Beziehungen eines gewissen Vorlaufs bedurften und Teile der Überwachungspraktiken schon zuvor Anwendung fanden.

Das Mannheimer System machte innerhalb der reichsweiten Finanzverwaltung schnell Karriere. Erst wurde es in den badischen Städten Freiburg, Karlsruhe und Pforzheim eingeführt. Anfang 1936 empfahl es der Berliner Landesfinanzpräsident seinen Finanzämtern. Damit erlangte auch das Reichsfinanzministerium Kenntnis davon. Aber es verbot diese Praktik nicht, sondern schickte einen Beamten in die Provinz, um sich die Arbeitsweise in Mannheim vor Ort anzusehen.

Der gleiche Beamte aus Berlin fuhr anschließend auch nach Frankfurt am Main. Dort wurde das „Mannheimer System“ nicht eingeführt. Die Frankfurter Finanzbeamten erklärten, dass sie dafür nicht genug Personal hätten. Das zeigt, welchen Spielraum die Finanzbeamten hatten. Denn das Frankfurter Finanzamt wurde nicht gezwungen die Überwachungspraktik des Mannheimer Modells zu übernehmen.

Zur Illustration des „finanziellen Erfolgs“ hier noch eine Tabelle, die die Arbeitsweise des Finanzamtes noch einmal schlaglichtartig beleuchtet.

Das „Mannheimer System“ und dessen „finanzieller Erfolg“ seit 1. Oktober 1935:

Steuereinnahmen durch...	Mitte November 1935 (in RM)	Mitte März 1936 (in RM)
Reichsfluchtsteuerbescheide	2.035.250	2.292.212 (8)
Sicherheitsbescheide	114.600	1.873.700 (35)

In dieser Tabelle sieht man neben den gestiegenen Einnahmen aus der Reichsfluchtsteuer – die aus der „regulären Auswanderung“ resultieren – vor allem die Politik der Sicherheitsbescheide. Denn diese Summe stieg innerhalb weniger Monate stark an. Sie erreichte binnen weniger Monate mehr als das 16fache. Das heißt, dass Überwachungssystem hatte sich sehr gut eingespielt.

Das zeigen auch die Fallzahlen zwischen Oktober 1935 bis März 1936: Insgesamt bearbeitete man 786 Fälle in einem halben Jahr. 43 antisemitischen Verfolgten mussten zahlen. Von diesen 43 zahlten 8 Reichsfluchtsteuer, waren also Auswanderer. Die übrigen 35 erhielten Sicherheitsbescheide. Diesen unterstellte man die Vorbereitung zur Auswanderung. Die restlichen 743 Fälle waren entweder nicht reichsfluchtsteuerpflichtig oder es handelte sich um Geschäftsreisen bzw. noch Fälle, die noch in der Bearbeitung waren.

Wie ist das „Mannheimer System“ des Finanzamts in der antisemitischen Verfolgung im Nationalsozialismus einzuordnen?

1. Es ist besonders hervorzuheben, dass die Ausarbeitung zur mustergültigen Überwachung und finanziellen Ausplünderung der antisemitisch Verfolgten von der untersten Ebene der Reichsfinanzverwaltung ausging. Eine Anweisung von oben bedurfte es dazu nicht.

2. Das „Mannheimer System“ zeigt darüber hinaus die Form der Arbeitsteilung bei der antisemitischen Verfolgung vor den Novemberpogromen: Die NSDAP schikaniert und drangsaliert. Die staatliche Verwaltung nutzt als Trittbrettfahrer die antisemitische Politik aus und nimmt dadurch selbst aktiv an der Verfolgung teil. Erst nach den Novemberpogromen ändert

sich das: Jetzt wird die staatliche Verwaltung zum Herzschrittmacher der Verfolgung, die schließlich bis zur physischen Vernichtung hin organisiert wird.

3. Die Mannheimer Finanzbeamten scheuten sich offensichtlich nicht, aktiv mit der NSDAP zusammenzuarbeiten, also die „nationalsozialistische Weltanschauung“ zu teilen. Das Reichsministerium, das von dieser Zusammenarbeit unterrichtet war, unternahm nichts gegen diese Zusammenarbeit. Das widerspricht eklatant dem Bild, dass sich die Finanzbeamtschaft nach 1945 immer zu Ehren hielt: Der Mythos von der sauberen Finanzverwaltung, die angeblich mit den Nationalsozialisten wenig sympathisierte – schon gar nicht zu so einem frühen Zeitpunkt - und „neutral“ ihrer Verwaltungsarbeit nachging.

Und welche Bedeutung hatte das „Mannheimer System“ für die weitere Verfolgung respektive die finanzielle Ausplünderung der Juden in Mannheim?

Hier fällt zuerst ins Auge, dass sich durch das Überwachungssystem eine enge Kooperation zwischen verschiedenen staatlichen bzw. städtischen Institutionen und der NSDAP herausgebildet hatte, die in Mannheim als Probelauf für die weitere Verfolgung und Ausplünderung gesehen werden muss. Diese Zusammenarbeit setzte sich bis in die Zeit hinein fort, als die jüdische Bevölkerung Mannheims bereits deportiert war.

#### **IV. Die letzte Etappe der finanziellen Ausplünderung – die „Verwertungsstelle für Volksfeindliches Vermögen“ 1942 - 1945 in Mannheim**

Seit April 1942 unternahm die Mannheimer NSDAP enorme Anstrengungen eingelagertes Umzugsgut von ausgewanderten Mannheimer Juden aus Rotterdam zurückzuholen. In dem Überseehafen von Rotterdam lagerten Container voller Umzugsgut von jüdischen Emigranten. Auch viele Mannheimer Juden hatten ihre Umzugsgüter dorthin verfrachten lassen, um diese von dort aus weiterverschiffen zu können, z.B. in die USA oder nach Südamerika. Durch den Kriegsausbruch blieben jedoch viele dieser eingelagerten Wohnungseinrichtungen in den Speichern von Rotterdam liegen.

Das wusste auch die Mannheimer NSDAP und bemühte sich mit Erfolg die Umzugsgüter der vertriebenen Mannheimer zurückzuholen. Das zurückgeholte Umzugsgut bestand zu großen Teilen aus sehr wertvollen Gegenständen. Das wird aus zwei Gründen ersichtlich. Rein intuitiv liegt auf der Hand, dass Emigranten nicht alles mitnehmen können und deshalb in erster Linie wertvolle Gegenstände mit ins Exil nehmen. Der andere Grund ergibt sich aus dem Fakt, dass die Auswanderer durch den staatlichen Eingriff in den Kapitalverkehr nur sehr eingeschränkt Bargeld mitnehmen durften. Ein Verkauf wertvoller Gegenstände hatte deshalb nur begrenzt Sinn. Vielmehr war die Mitnahme beispielsweise von Antiquitäten ein letzter Weg einen Teil seines Vermögens mitzunehmen. Außerdem wussten die Mannheimer Akteure durch die Überwachungspraktik des „Mannheimer Systems“ des Finanzamts sehr genau, welche Wertgegenstände sie zurückholen.

Diese Umzugsgüter kamen seit September 1942 nach Mannheim. Dies geschah unter dem Vorwand, die ausgebombte Bevölkerung mit Ersatzstoffen zu versorgen: Die Anzahl der zerstörten Wohnungen stand in keinem Verhältnis zu der Menge an Einrichtungsgegenständen, die man aus den Umzugscontainern erwartete. Außerdem wurden die Gegenstände nicht verschenkt, sondern verkauft und zwar entsprechend ihres Wertes. Das war alleine schon deshalb notwendig, weil das Finanzamt durch eine gesetzliche Regelung zum Besitzer der Umzugsgüter geworden war.

Deshalb gründete sich in Mannheim die „Verwertungsgesellschaft für volkfeindliches Vermögen“. Diese – abgekürzt – VVV kaufte nach professionell vorgenommener Schätzung

dem Finanzamt die Gegenstände ab. Anschließend verkaufte die VVV in einer eigens geschaffenen Verkaufsstelle das zu Waren gewordene Umzugsgut an die Mannheimer Bevölkerung.

Auch hier arbeiteten Finanzamt und NSDAP einmütig zusammen. In den Verkauf der geraubten Umzugsgüter waren außerdem die Industrie- und Handelskammer eingebunden, die bei den Verhandlungen zwischen dem Finanzamt und der NSDAP mit am Tisch saß.

Offizieller Träger der VVV war aber nicht die NSDAP, sondern der Mannheimer Einzelhandelsverband (Wirtschaftsgruppe Einzelhandel). Das war für einige Einzelhändler auch von enormer Bedeutung. Denn dadurch konnten sie erreichen, dass ihnen Gegenstände aus den Containern zum Verkauf in ihren Geschäft überlassen wurde. Schließlich handelte es sich bei der Rückholung des Umzugsguts insgesamt um ein kommerzielles Geschäft. Die NSDAP wurde lediglich am Gewinn beteiligt – erhielt also eine Prämie – weil sie das Geschäft mit dem geraubten Emigrantenbesitz einfädelt. Größter Nutznießer dieses Raubzuges war wiederum der Fiskus. Die VVV existierte bis Anfang 1945 und löste sich erst in den letzten Wochen des Krieges auf.

## **V. Fazit**

In Mannheim etablierte sich innerhalb kurzer Zeit ein besonders ausgeprägtes antisemitisches Gesellschaftsklima. Dafür verantwortlich war die frühe Zusammenarbeit von NSDAP und staatlicher sowie städtischer Verwaltung. Hieraus erklärt sich auch die überdurchschnittliche hohe Emigrationsquote in Mannheim. Das nationalsozialistische Projekt, nämlich wirtschaftliche Existenzvernichtung, Vertreibung und materielle Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung, war in Mannheim außerordentlich erfolgreich.